

**1705/AB**  
**= Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 1843/J (XXVIII. GP)**  
**bmeia.gv.at**  
**Europäische und internationale**  
**Angelegenheiten**

Mag.<sup>a</sup> Beate Meini-Reisinger, MES  
 Bundesministerin  
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 02.07.2025

GZ. BMEIA-2025-0.365.669

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Zl. 1843/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gespeicherte Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 9:**

- *Von welchen Bediensteten Ihres Ressorts wurden Gesundheitsdaten seit dem Jahr 2018 gespeichert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Monat, Jahr, Anzahl der Bediensteten und Dienststellen)*
- *Was waren die Hauptgründe für die Speicherung von Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts seit dem Jahr 2018?*
- *Wissen die Bediensteten Ihres Ressorts darüber Bescheid, dass ihre Gesundheitsdaten gespeichert werden?*
- *Wozu werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*
- *Inwiefern werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts verwendet?*
- *Werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts weitergegeben?  
Wenn ja, an wen?  
Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wie lange werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*

- *Wo werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*
- *Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes sensibler personenbezogener Daten getroffen?*

Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten erfolgen die Verarbeitung und Speicherung von Gesundheitsdaten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG).

Art. 9 DSGVO sieht vor, dass besondere personenbezogene Daten, wie Gesundheitsdaten, als sensible Daten einer besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. bei dienstrechtlichen Erfordernissen auf entsprechender anderer rechtlicher Grundlage erfolgen. Dabei ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten; das heißt die erhobenen und verarbeiteten Daten sind auf das notwendige Maß zu beschränken und diese dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (Art. 5 DSGVO).

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinl-Reisinger, MES